

Satzung des Turn- und Sportverein Kurhessen Bad Salzschlirf

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Kurhessen Bad Salzschlirf e.V.
2. Der Verein ist der Zusammenschluss des 1898 gegründeten Turnvereins sowie des 1920 gegründeten 1.F.C.Kurhessen Bad Salzschlirf.
3. Die Gründung des Vereines erfolgte zum 01.10.1969.
4. Er hat seinen Sitz in Bad Salzschlirf.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nr. VR 622 eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert den Breitensport.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Turnen, Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Farben

Die Farben des Vereines sind Gelb und Schwarz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Kinder (bis incl. 13 Jahre)
 - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereines kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters: aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
 - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - d) durch Tod.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einem Vorsitzendengremium von mindestens 3 und höchstens 5 Personen, die gleichberechtigt und gemeinschaftlich die Aufgaben eines Vorsitzenden wahrnehmen.
 - b) Kassierer
 - c) stellvertretenden Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) Pressewart
 - f) Leiter Festausschuss
 - g) Abteilungsleiter Fußball
 - h) Jugendwart Fußball
 - i) Abteilungsleiter Tischtennis
 - j) Abteilungsleiter Seniorenturnen
 - k) Abteilungsleiter Kinderturnen

2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des TuSpo Bad Salzschlirf sein.
3. Über die Verteilung der Aufgaben des Vorsitzendengremiums beschließt dieses Gremium im Innenverhältnis. Das Vorsitzendengremium wählt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Dieser führt den Titel „Vorstandssprecher“.
4. Die Verteilung weiterer Aufgaben beschließt der Vorstand.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das in Nr.1a genannte Vorsitzendengremium, der Kassierer und der Schriftführer. Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Wahl des Vorstandes (Positionen 1a – 1e) erfolgt für 2 Jahre.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass das Vorsitzendengremium gemeinschaftlich, durch offene Abstimmung, gewählt wird.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Die Abteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt und gehören Kraft Amtes dem Vorstand an.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
8. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung nebst Erstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - d) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
 - h) Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Mitarbeit im Vorstand berufen.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandssprecher mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorsitzendengremiums anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der zur Beschlussfassung vorgelegte Beschlussvorschlag abgelehnt.
Die Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des Vorsitzendengremiums geleitet. Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Die Niederschrift soll Ort und Zeitpunkt der Sitzung, sowie die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch Bekanntgabe im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bad Salzschlirf unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - d) Wahl von Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Ihre Amtszeit sollte nicht länger als zwei Jahre andauern.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
 - f) Beschlussfassung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Beschlussfassung über Anträge.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorsitzendengremiums geleitet. Bei Wahlen wird die Leitung der Versammlung an einen vorher zu benennenden Wahlleiter übertragen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Sie müssen aber schriftlich und geheim erfolgen, wenn einer der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:
 - Ort und Zeitpunkt der Versammlung
 - die Person des Versammlungsleiter, des Protokollführers und des Wahlleiters
 - die Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut im Protokoll festgehalten werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.
9. Jedes Mitglied kann schriftlich bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen:
 - können jederzeit vom Vorstand einberufen werden
 - müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert
 - müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mind. 30 % der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8 Sportabteilungen

1. Die aktiven Mitglieder werden nach den, einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der von den Mitgliedern der Abteilung gewählt wird, geleitet. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
2. Die Abteilungsleiter und Jugendwarte der einzelnen Abteilungen vertreten diese im Vorstand.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur mit der in § 7, Absatz 6 bestimmten Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt 2 Mitglieder des Vorsitzendengremiums zu alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert oder aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bad Salzschlirf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.